



Rudolf Uertz

## Klerikalismus – einst und jetzt

Eine Skizze

---

B. S. gewidmet

Als Klerus bezeichnet man die kirchliche Standesorganisation der Priester gemäß ihrer hierarchischen Stufungen.<sup>16</sup> Entstanden ist er im 4. Jahrhundert. Die Entwicklung des Klerus schlug sich nieder in spezifischen Privilegien und begünstigte so das frühe Aufkommen des Klerikalismus. Als solchen bezeichnet man „das Machtstreben des Klerus“, im Sinne der „Kompetenzüberschreitung“ der Geistlichen „wie der Kirche überhaupt“. Das zeigt sich *nach außen* als „übersteigter Einfluss der Kirche auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens in Staat und Gesellschaft“, sowie *nach innen* als „unberechtigte Bevormundung der Laien durch den Klerus“.<sup>17</sup>

Die Geschichte des Klerus ist nicht zu trennen von der des Klerikalismus, noch von seinen spezifischen Verhältnisbestimmungen zu den Laien.<sup>18</sup> Die historischen Voraussetzungen des Klerikalismus waren die „Einwurzelung der Kirche ins öffentliche Leben des Imperium Romanum nach der Konstantinischen Wende, „das Eindringen des Christentums in weite Gebiete seiner Kultur und Wirtschaft“ sowie die Ausbildung des Klerus zu einem sozialen und privilegierten Stand.<sup>19</sup> Die Berufung zum Kleriker geschieht durch Weihe und Übertragung von Ämtern. Nach Alexandre Faivre gibt es Indizien dafür, dass die Etablierung des Klerus, der die Dienstämter Bischof, Priester und Diakon zusammenfasst, schon in seiner Entstehungszeit „zu Konflikten und Auseinandersetzungen geführt“ hat. Diese betreffen die Differenzierung zwischen Priesterstand und Laientum sowie den Streit um den „ehelichen Status“ und den „Ausschluss der Frauen“ vom Klerikerstand.<sup>20</sup>

### Der Streit zwischen geistlichen und weltlichen Interessen

Als Folge der Integration des Klerus als Träger und Vermittler antiker Bildung und seiner Beanspruchung und Ausdehnung von Macht kam es im sogenannten Investiturstreit (1076–1122) zum Konflikt zwischen Kaiser Heinrich VIII. und Papst Gregor VII. Dabei ging es um die päpstlichen Machtansprüche, die sich gegen die sog. Laieninvestitur, das heißt gegen die Einsetzung von Klerikern in ihre Ämter durch Laien richtete. Der Investiturstreit wurde schließlich zu einer Art „Befreiung des Papsttums aus der Herrschaft der Laien“. Zwar musste die Kirche die Grenze zur staatlichen Gewalt anerkennen, doch konnte sie ihre geistliche und rechtliche Selbständigkeit bewahren und ausbauen.

Die päpstlichen Machtansprüche sind in Briefform enthalten im *Dictatus Papae Gregors VII.* (1075). Er verteidigt die kirchlichen Eigenrechte und postuliert den „Gesamtprimat der von Gott gegründeten, irrtumslosen römischen Kirche“. Mit seiner Unterscheidung zwischen geistlichen und weltlichen Interessen sollte das Dokument für die gesamte abendländisch-europäisch-westliche Welt grundlegend sein.<sup>21</sup> Die Auseinandersetzung um die Kirchenfreiheit

---

<sup>16</sup> Zum Thema: E. Drewermann: Kleriker. Psychogramm eines Ideals (1992).

<sup>17</sup> H. Flatten: Klerikalismus, in: LThK<sup>2</sup>, 6 (1961/1986), 336.

<sup>18</sup> So ist im Kirchenlexikon H.J. Wetzer/B. Welte (1851) unter „dem Stichwort Laie lediglich ein Verweis auf Klerus zu finden“; vgl. H. Barion: Klerus und Laien (2.), in: RGG<sup>5</sup>, Bd. 3, (1959), 1662f.

<sup>19</sup> E. Kováč: Klerikalismus, in: Katholisches Soziallexikon (1980), 1398ff.

<sup>20</sup> A. Faivre: Klerus/Kleriker. In: LThK<sup>2</sup>, 6 (2009), 131ff.; vgl. Faivre: Naissance d'une hiérarchie (1977); Faivre: Les laïcs aux origines de l'Église (1984).

<sup>21</sup> Vgl. E.-W. Böckenförde: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Recht, Staat, Freiheit, (1991), 92 ff., 110ff.

mit der Intention einer Klerikerkirche – im Gegensatz zur Vorherrschaft der Laien – kulminierte schließlich in der Bulle *Unam sanctam* (1308). Papst Bonifatius VIII. unterstrich darin den Anspruch auf eine „universale päpstliche Führungsrolle“. Mit unüberbietbarer Schärfe begründet diese Konstitution als „Gesetz“ den Anspruch des Papstes auf die Spitzenstellung in der kirchlichen Hierarchie und damit auf die Hoheit in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, der alle menschliche Kreatur heilsnotwendig unterworfen“ sei.<sup>22</sup>

## Übersteigter Klerikalismus

Dieser übersteigerte Klerikalismus, der materielle Reichtum der Kirche und ihr Anspruch, in die Angelegenheiten der Christgläubigen einzugreifen, soweit es sich um ihr Seelenheil handelte,<sup>23</sup> führte zur Gegenreaktion des Antiklerikalismus in den Armutsbewegungen des Spätmittelalters und den frühneuzeitlichen Reformationen. Im Wesentlichen enthalten der *Dictatus Papae* und die Bulle *Unam sanctam* bereits die wichtigsten Prinzipien und Leitlinien, die im I. Vatikanischen Konzil (1869/70) unter Pius IX. zur Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit sowie des Jurisdiktionsprimats und damit zum Herrschaftsanspruch des Papsttums über die Gesamtkirche führen sollten.

Die für die Neuzeit entwickelte Staatslehre der Kirche besorgte auf der Basis älterer Traditionen der Jesuitenkardinal Roberto Bellarmin (1542–1621). Der Staat als Einrichtung der Schöpfungsordnung mit der Zuständigkeit für das irdische Wohl und die Kirche als Stiftung Christi zur Verwirklichung des Seelenheils werden verstanden als jeweils *vollkommene Gesellschaften* „mit eigenständiger Rechtsfähigkeit und Hoheitsmacht“. „Aufgrund ihres höheren geistlichen Zweckes erstreckt sich die kirchliche Entscheidungsmacht – soweit es sich um die Sündhaftigkeit bzw. das Seelenheil der Gläubigen handelt – als *indirekte Gewalt* auch auf weltliche Angelegenheiten.“

Da aber diese Gewalt gegenüber dem säkularen Staat „nur noch über die innerkirchlich gehorsamspflichtigen katholischen Gläubigen“ erfolgen kann, werden diese „zum innerstaatlichen Vollstreckungsorgan der *indirekten Gewalt* der Kirche: Diese mutiert so zur direkten Gewalt im Sinne der *potestas directiva*. Da diese Macht infolge der neuzeitlichen Staatenbildung nicht mehr unmittelbar durchsetzbar ist, kann sie von Seiten der Kirche nur noch wirksam werden „als ‚Direktive‘ an die Staatslenker und die christlichen Bürger“.<sup>24</sup>

## Die Barockscholastik in der Staatslehre Leos XIII.

Die wichtigsten Grundsätze Bellarmins wurden von Leo XIII. (1878–1903) in seine Staatslehre aufgenommen, die mit der Enzyklika *Der göttliche Ursprung der Staatsgewalt* (1881) einsetzt und mit dem Rundschreiben *Über die Christliche Demokratie* (1901) endet; diese solle lediglich als unpolitische „*christliche Sozialbewegung*“ fungieren. Dabei hatte Leo keineswegs den Staat des 19. Jahrhunderts im Auge. Grundsätzlich postuliert er den katholischen Glaubensstaat: Im Sinne der Zwei-Gewalten-Lehre fungiert der Glaube „als rechtsartiges Treueverhältnis“ in der „religiös-politischen Einheitswelt“. Die Gläubigen werden – in „ihrem Gewissen ermahnt, ermächtigt oder angewiesen – zum innerstaatlichen Vollstreckungsorgan“ kirchlicher Weisungen. Individuelle Freiheitsrechte waren damit ausgeschlossen.<sup>25</sup> Zugleich hatte Leo „Öffnungsklauseln“ in seine Staatslehre aufgenommen, indem er die republikanischen Bewegungen in Staaten „duldete“, wo sie sich – wie in Frankreich – politisch durchgesetzt hatten. Ferner sollten in Staaten mit multireligiöser Prägung auch nichtchristliche Bekenntnisse „toleriert“ werden.<sup>26</sup>

Im *Kulturkampf* (1871–1897) zwischen dem protestantisch geprägten Preußischen Staat (führend: Reichskanzler Otto von Bismarck) und der Katholischen Kirche (Papst Leo XIII.,

<sup>22</sup> J. Mietke: *Unam sanctam*, in LThK<sup>5</sup>, Bd. 10, (2009), 375.

<sup>23</sup> Vgl. F.-X. Kaufmann: Die Beichte als Ausdruck eines kirchlichen Herrschaftsanspruchs, in: *Kirche in der ambivalenten Moderne* (2012), 152 ff.

<sup>24</sup> E.-W. Böckenförde: *Staat-Gesellschaft-Kirche* (1982), S. 19.

<sup>25</sup> N. Lüdecke, *Staat-Kirche*, in: P. Eicher: *Theologische Grundbegriffe*, 4, (2005), 197.

<sup>26</sup> Vgl. R. Uertz: *Vom Gottesrecht zum Menschenrecht* (2005), 281 ff.

sein „Gegenspieler“) musste die Kirche Kompromissbereitschaft zeigen und Teile ihrer Eigenständigkeit aufgeben. So behielt sich der Preußische Staat vor, bei Bischofsernennungen gewisse Einspruchsrechte geltend zu machen. Im Hinblick auf die Ausbildung des Klerus verlangte er als Voraussetzung des Theologiestudiums, dem ein zweijähriges Philosophiestudium voranzugehen hatte, das staatliche Abitur. Ferner musste das akademische Studium der Priesteramtsbewerber an staatlichen Universitäten oder staatlich anerkannten Philosophisch-Theologischen Hochschulen und entsprechenden Ordens(hoch)schulen absolviert werden. Diese *Akademisierung* hat den Status des katholischen Klerus in Kirche und Gesellschaft beträchtlich gehoben; zugleich sollte sie eine wichtige Grundlage für das spezifische Verhältnis zwischen Klerikern und Laien werden. Das heißt, der Klerus fühlte sich angewiesen und berechtigt, die „Führung der Laien“ in gesellschaftlich-politischen Angelegenheiten zu übernehmen.<sup>27</sup>

## Kulturkampf und Zentrumspartei

Mit der Etablierung des Konstitutionalismus im Deutschen Kaiserreich erfolgte 1870 die Gründung der Zentrumspartei. Diese verstand sich als politisch-säkulare und laikale Partei, was mit dem Namenszusatz *Verfassungspartei* zum Ausdruck kam bzw. kommen sollte. Denn im Bewusstsein der Katholiken wie auch außerhalb des Katholizismus wurde das Zentrum vorwiegend als „katholische“ Partei wahrgenommen (O. v. Nell-Breuning). Neben den Laien gehörten dem Zentrum im Reichstag und in den Landtagen zahlreiche Geistliche, sog. „politische Prälaten“ an. Der letzte Vorsitzende der Zentrumspartei war seit 1928 der Trierer Theologieprofessor Prälat Ludwig Kaas. Er war mitentscheidend für die unrühmliche Selbstauflösung der Zentrumspartei im Jahre 1933.<sup>28</sup> Das Zentrum war somit ein staatlich und kirchlich abgesegneter *weltlicher Arm* (*brachium saeculare*) der Kirche.

Mit der Gründung der Zentrumspartei waren Klerus und Laien in ein höchst ambivalentes und komplexes Beziehungsgeflecht getreten. Im Deutschen Reichstag, in den Länderparlamenten sowie in den christlichen Gewerkschaften galten für die Katholiken die rechtlichen und politischen Verantwortungsregeln. Doch war der Laienkatholizismus den Vorgaben und oft auch der Willkür des hohen Klerus ausgesetzt.

## Klerikalismus aus Angst vor dem Laizismus

Während des Pontifikats Leos XIII., der ein gemäßigteres Verhältnis zur Republik als sein Vorgänger Pius IX. unterhielt, setzte kurz vor 1900 in Frankreich, England, Italien und Deutschland eine theologisch-philosophische und kulturelle Erneuerungsbewegung ein, die als *Modernismus*, in Deutschland als *Reformkatholizismus* bekannt wurde. Namhafte Theologen, Geisteswissenschaftler und Literaten bemühten sich, das katholische Denken an die Entwicklungen der Zeit heranzuführen. Im Mittelpunkt dieser kurzzeitigen Reformbewegungen standen das „aggiornamento“ der kirchlichen Institutionen“, ferner Ansätze zur Erneuerung der Exegese, der Dogmengeschichte und Religionsphilosophie sowie „Formen der Pastoral und des Lebensstils des engagierten Christen“ in der modernen Welt.<sup>29</sup>

Nicht zuletzt angeregt durch die Sozialenzyklika Leos XIII., *Rerum novarum. Über die Arbeiterfrage* (1891), wurden neben staatlichen und kirchlichen Unterstützungsprogrammen auch der Selbsthilfgedanken der Arbeiterschaft gefördert. 1899 hatten sich in Mainz katholische und evangelische Arbeiter zu interkonfessionellen *Christlichen Gewerkschaften* zusammengeschlossen, als Gegengewicht zu den sozialistischen, mit der SPD verflochtenen Gewerkschaften.

<sup>27</sup> Vgl. C. Ullrich: Soll der Klerus die Führung in der Öffentlichkeit übernehmen? In: Die Seelsorge 6 (1928/29), S. 321 ff.; hierzu G. Hitz: Carl Ullrich (2002), 560ff.

<sup>28</sup> Vgl. E.-W. Böckenförde: Der deutsche Katholizismus im Jahre 1933 (1961), in: Kirchlicher Auftrag und politische Entscheidung (1972), 172 ff.

<sup>29</sup> R. Aubert: Die modernistische Krise, in: Hb. der Kirchengeschichte, Bd. VI/2 (1985), 435 ff.

## Der deutsche Gewerkschaftsstreit

Doch mitten in der Konsolidierungsphase der Christlichen Gewerkschaften veröffentlichten die Deutschen Bischöfe – gewissermaßen in vorauseilendem Gehorsam gegenüber „Rom“ – mit dem *Fuldaer Pastorale* (1900) ein Dokument, das die Interkonfessionalität der christlichen Gewerkschaften als unvereinbar mit katholischen Prinzipien bezeichnete; zudem fordert das Pastorale die Unterstellung der katholischen Arbeitervereine unter die Aufsicht der Kirche.<sup>30</sup> Die katholischen Arbeiter und Gewerkschafter blieben jedoch standhaft. Folglich kam es zu heftigem Streit zwischen liberalen und intransigenten Katholiken. Die ersteren wurden repräsentiert durch den gewerkschaftsnahen *Volksverein für das Katholische Deutschland* in Mönchengladbach/Köln, die Integralisten durch die *katholische Arbeiterstandesvereine* von Berlin/Breslau und Trier.

Letztere waren Anhänger des Integralismus, der vor den Gefahren der Neuerungen und Verweltlichungen in Theologie und Philosophie warnte.<sup>31</sup> Folgerecht wollte man „den verschiedenen Kultursachgebieten nicht nur die absolute, sondern auch eine relative Eigenständigkeit“ absprechen, an der Tradition festhalten sowie die kirchliche Autorität überspannen, indem man die Laien zu bloßen Befehlsempfängern kirchlich-päpstlicher Weisungen machen wollte. Nell-Breuning fasst das Kapitel *deutscher Gewerkschaftsstreit im Zeichen des Integralismus* lakonisch zusammen: „Klerikalismus aus hilfloser Angst vor dem Laizismus“.<sup>32</sup>

## Der Integralismus und die Pius-Päpste

Der Jesuit hat mit seinen Arbeiten den Integralismus und das Phänomen des Klerikalismus als Bevormundung von Katholiken in Staat, Gesellschaft und Kultur transparent gemacht. Allerdings standen Nell-Breuning noch nicht die Quellen und Untersuchungen späterer Kirchen- und Sozialhistoriker zur Verfügung.<sup>33</sup> So glaubt er, dass der von Mitgliedern der Kurie gegründete, vom Unterstaatssekretär Msgr. Umberto Benigni geleitete Geheimbund *Sodalitium Pianum* (1909–1921), seinen Kampf gegen den Modernismus „hinter dem Rücken Pius‘ X. von Rom aus“ geführt habe.

Tatsächlich war Pius X. jedoch von Anfang an in die Machenschaften von Benigni eingeweiht. In seinen Rundschreiben *Lamentabili* und *Pascendi* (1907) hat er die „Reinhaltung der Lehre“ zum kirchlichen Programm erhoben und für Kleriker den *Antimodernisteneid* vorgeschrieben. Benedikt XV. (1914–1922) hat das *Sodalitium Pianum* aufgelöst, jedoch den integralistischen Kurs seines Vorgängers fortgesetzt. Pius XI. (1922–1939) hat im Heiligen Jahr 1925 anlässlich des Konzils von Nizäa (325) vor 1600 Jahren mit seiner Enzyklika *Quas primas* das *Christkönigsfest* ins Liturgische Jahrbuch aufgenommen. Es sollte die *Königsherrschaft Christi* herausstellen, „den Irrtum des Laizismus bekämpfen“ und den Widerstand der Katholiken gegen den Laizismus forcieren. Auch Pius XII. (1939–1958) hat in *Humani generis* (1950) neuere Strömungen in der Theologie wie auch in der Philosophie kritisiert und die Gläubigen ermahnt, in allen wichtigen Fragen das „Urteil der Kirche anzunehmen, der Christus das Amt anvertraut hat“.

## Das Pontifikat Johannes‘ XXIII. und das II. Vatikanum

Nach dem II. Weltkrieg sind Tendenzen des Integralismus in Politik und Gesellschaft „mancherorts wieder aufgeflackert und machten sich im politischen und sozialen Bereich bemerkbar“ (Nell-Breuning). Wohl haben sich die neu gegründeten Unionsparteien allein schon aufgrund ihrer interkonfessionellen Ausrichtung kirchlich-integralistischen

---

<sup>30</sup> Vgl. O. v. Nell-Breuning: Der deutsche Gewerkschaftsstreit, in: FS für O. Brenner, hg. v. P. v. Oertzen, (1967), 19ff.

<sup>31</sup> Vgl. R. Aubert: Der Integralismus, a.a.O., 492.

<sup>32</sup> Nell-Breuning: Integralismus, LThK<sup>2</sup>, 5 (1960/1986), 717f. Die der christlichen Sozialbewegung gegenüber aufgeschlossenen Bischöfe erreichten durch eine Intervention im Rom, dass Pius X. im Rundschreiben *Singulari quadam* (1912) die christlichen Gewerkschaften „duldeten“.

<sup>33</sup> É. Poulat: Intégrisme et catholicisme integral (1969).

Bemühungen entzogen, doch wollte und konnte die Union auf die kirchlichen Wahlhilfen bei den Wahlen in Bund und Ländern nicht verzichten. Der Politikwissenschaftler Th. Ellwein hat in seinem Buch *Klerikalismus in der deutschen Politik* (1955) die Art und Weise, wie das „Christliche“ in der Politik von der Katholischen Kirche instrumentalisiert und für ihre Interessen nutzbar gemacht wurde, als eine Gefahr für das „Klima der Freiheit“ in der Bundesrepublik bezeichnet.<sup>34</sup> Er hatte dabei vor allem die neuscholastische Naturrechtslehre der Kirche im Sinne kirchlich angeleiteter und kontrollierter Moralgesetze im Auge.<sup>35</sup>

Mit dem Pontifikat Johannes' XXIII. (1958–1963) sowie der Ankündigung und Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils sollte das Klima für kirchliche Herrschaft nicht mehr günstig sein. Vielversprechend waren die theologischen und soziologischen Begründungen in Johannes' Enzykliken *Mater et magistra* (1961) und *Pacem in terris* (1963). In die letztere hat der Papst die liberalen *Menschenrechte in der Version der Vereinten Nationen* (1948) in die katholische Sozialethik aufgenommen; erstmals war ein päpstliches Rundschreiben „an alle Menschen guten Willens“ gerichtet.<sup>36</sup> Mit seinen Enzykliken hat der neue Papst das Verhältnis von Kirche und Welt, Religion und Politik und somit die *christliche Sozialethik* entscheidend verändert. Zugleich hat er damit im Katholizismus weltweit Impulse freigesetzt und ein bis dahin kaum gekanntes Freiheitsgefühl der Katholiken angeregt. Nicht zuletzt haben seine sozialetischen Rundschreiben in Deutschland zu einem entspannteren Verhältnis zwischen katholischer Kirche, SPD und FDP geführt, so dass der Vorwurf des Klerikalismus, der – oft unterschiedslos der Katholischen Kirche und den Unionsparteien galt – bald obsolet erschien.<sup>37</sup>

Thomas Großbölting schildert den gesellschaftlich-politischen und religiös-kulturellen Aufbruch der 1960er Jahre: Beobachter sind sich „einig darin, dass das Konzil nicht der entscheidende Bruch war, sondern eine Etappe im Transformationsprozess der sechziger Jahre“. Veränderungen hatten sich bereits Jahre vorher angekündigt. Der Publizist Peter Hertel schildert „das Konzil als ‚Katalysator eines diffusen Unbehagens‘, gegen das kirchliche Missionierungskonzept der fünfziger Jahre.“ Und als dann „das II. Vatikanische Konzil ausbrach, war das die große Freiheit (...). Und wir haben gedacht, das muss nun so sein. Dass die Kirche in die Welt hinabgeht und auf die Welt zugeht.“<sup>38</sup>

## Streitpunkte in der Konzilsaula

Doch es sollte nur wenige Jahre dauern, bis Papst, Kurie und Kirche wieder zu jenem altbekannten Instrumentarium greifen sollten, um unliebsame Neuerungen und Liberalisierungen in der Theologie und Morallehre zu unterdrücken. So flammte schon mitten im Konzil (1962–1965) der alte Klerikalismus wieder auf. Als in der Konzilsaula der belgische Kardinal Léon-Joseph Suenens und andere Bischöfe brennende Probleme wie die Zölibatsverpflichtung der Priester sowie die Ehe- und Sexualmoral offen ansprachen, wurden diese Themen kurzerhand der Alleinentscheidung des Papstes unterstellt. Papst Paul VI. (1963–1978) veröffentlichte kurz nach Konzilsende das Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus* (1967), ein Jahr später die Enzyklika *Humanae vitae* (1968), die für die katholische Kirche zum Fiasko wurde.<sup>39</sup>

---

<sup>34</sup> Th. Ellwein: *Klerikalismus in der deutschen Politik* (1955), 7.

<sup>35</sup> Im Beichtspiegel des Gesang- und Gebetbuchs für das Bistum Trier (1955), 613, heißt es im Abschnitt 4. Familie und Gemeinschaft: „Habe ich als Staatsbürger und als Glied der Kirche nicht die geeigneten Vertreter der christlichen Weltanschauung gewählt? – unberechtigte Kritik geübt?“

<sup>36</sup> *Pacem in terris* ist das erste päpstlich-kirchliche Dokument, das die Personalität des Menschen nicht primär theologisch, sondern vielmehr mit seiner natürlichen Vernunft und freien Selbstbestimmung begründet; es bedürfe daher *nicht unbedingt* der „transzendenten Dimension als unerlässliches Erfordernis für die Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes“; Nell-Breuning: *Soziallehre der Kirche* (1983), 103f.

<sup>37</sup> Vgl. R. Uertz: *Annäherungen: Christliche Sozialethik und SPD*, in *Historisch-Politische Mitteilungen* 13 (2006), 93–120; Uertz: *Konservative Kulturkritik in der frühen Bundesrepublik*, in: ebd., 8 (2001), 45–71.

<sup>38</sup> Th. Großbölting: *Der Verlorene Himmel. Glaube in Deutschland seit 1945* (2013), 108.

<sup>39</sup> Vgl. P. Neuner: *Der lange Schatten des I. Vatikanums* (2019).

## Neuralgische Punkte: Priesterbild, Ehe- und Sexualdoktrin

Mit der *Enzyklika Sacerdotalis Caelibatus* wollte Paul VI. das sakramentale Priestertum und den Zölibat theologisch neu fundieren, die dem unmittelbaren Heilshandeln Gottes und seiner natürlichen und übernatürlichen Gnade zugerechnet wurden. Das Motto der Enzyklika lautet: „Der priesterliche Zölibat, den die Kirche wie einen strahlenden Edelstein in ihrer Krone hütet“, ist eine der Kirche „wesensgemäße Einrichtung“ (Nr. 1.). Gewissermaßen als „Ausführungsbestimmung“ zum Zölibat approbierte Paul VI. Ende 1970 die *Neuordnung für die Laisierung von katholischen Priestern*, die der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Šeper, Anfang 1971 als Geheimdokument an die Bischöfe versandte. Durch Indiskretion in Holland war es der Öffentlichkeit bekannt geworden. Dem Papier zufolge will die Kurie das Laisierungsverfahren für Priester erschweren und mit einer Untersuchung verbinden. Es ist offenbar für Kurienbeamte undenkbar, dass ein „physiologisch, psychologisch und geistig gesunder Erwachsener in verantwortlicher Entscheidung (...) aus seinem Priesteramt scheiden“ will.<sup>40</sup> Die Ursachen für diese „Untreue“, so die Zölibatsenzyklika, werden stets darin gesehen, „dass die Veranlagung eines Priesterkandidaten nicht immer rechtzeitig zuverlässig und klug beurteilt wurde oder dass die Lebensführung solcher Diener des Heiligtums mit den Verpflichtungen eines Lebens der Ganzhingabe an Gott nicht ganz übereinstimmte.“ Entsprechend werden dem ausscheidungswilligen Priester ein „Defekt“ oder „moralische(s) Versagen“ unterstellt, das durch „Nachlässigkeit“ beim Ausleseverfahren übersehen wurde. Auf diese Weise sollte wohl ausgeschlossen werden, dass Gott, der ja den Priester beruft, in Mithaftung genommen wird.<sup>41</sup>

Die *Enzyklika Humanae vitae* sollte gemeinsam von Papst Johannes Paul II. und Kardinal Joseph Ratzinger, Präfekt der Glaubenskongregation (1981-2005), theologisch-glaubensmäßig in neue Höhen geführt werden. Noch als Erzbischof von München und Freising hat Kardinal Ratzinger auf der V. Bischofssynode 1980 in Rom das Konzept für dieses Projekt vorgestellt, das schließlich in das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio* (1981) Johannes Pauls II. Eingang gefunden hat, der *Humanae vitae* nunmehr als „prophetische Enzyklika“ charakterisiert.<sup>42</sup> Schließlich haben Johannes Paul II. und Kardinal Ratzinger – ungeachtet der Proteste von Theologen aus aller Welt<sup>43</sup> – die Lehren von *Humanae vitae* mit dem Motu proprio *Ad tuendam fidem* (*Zur Verteidigung des Glaubens, 1998*) zusammen mit der *Lehramtlichen Stellungnahme* von J. Ratzinger zur „*Professio fidei*“ „dogmatisiert“:<sup>44</sup> „Fest glaube ich auch alles, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche als von Gott geoffenbart vorgelegt wird, einschließlich künftiger vom kirchlichen Lehramt offenkundig gemachter Glaubensgüter.“<sup>45</sup>

## Klerikermoral und Autonome Moral

Mit dem Motu proprio *Ad tuendam fidem* (1998) haben Papst Johannes Paul II. und Kardinal Ratzinger/Benedikt XVI. die Kirche in eine ihrer schwersten Krisen geführt. „Zum Schutz und zur Stärkung des Glaubens“ haben sie Gläubigen wie auch Priestern die Pflicht auferlegt, die vom Lehramt der Kirche in endgültiger Weise vorgelegten Wahrheiten zu beachten. Das

---

<sup>40</sup> K. Barrey: Von abschreckender Barmherzigkeit. Die ganz geheime neue Ordnung für die Laisierung von katholischen Priestern, FAZ, 10.03.1971, 2.

<sup>41</sup> Vgl. O. Depenheuer: Kirche und Transparenz, in: *imprimatur*, 1 (2015).

<sup>42</sup> Vgl. *Der Erzbischof von München und Freising. Brief an die Priester, Diakone und an alle im pastoralen Dienst Stehenden* (08.12.1980) kritisiert „einen Theologen“, der „*Moral als ein Konstrukt der Vernunft, ein Artefakt*“ bezeichnet (gemeint ist W. Korff: *Theologische Ethik*, 1975, 14f.).

<sup>43</sup> Vgl. Kölner Erklärung, ein Memorandum „Wider die Entmündigung – für eine offene Katholizität vom 06.01.1989, das von über 200 Theologen unterzeichnet wurde.

<sup>44</sup> P. Neuner: *Der lange Schatten des I. Vatikanums* (2019), setzt den Begriff „Dogmatisierung“ im Zusammenhang mit *Ad tuendam fidem* bewusst in Anführungszeichen.

<sup>45</sup> Vgl. R. Uertz: *Vom Dekalog bis zu Papst Franziskus*, in: *imprimatur* 4-2021.

betrifft auch die Wahrheiten der „prophetischen Enzyklika *Humanae vitae*“. Sie wollten damit der Kirche wieder Festigkeit, Klarheit und Geschlossenheit geben, indem sie versuchten „eine starke Freund-Feind-Kennung – wir und die“ – vorzunehmen, um „ihre Identität zu retten“ (Klaus Mertes). Doris Reisinger<sup>46</sup> setzt sich mit diesem Kernproblem im Zusammenhang mit der Missbrauchskrise unter der Verantwortung Joseph Ratzingers als Präfekt der Glaubenskongregation und als Papst Benedikt XVI. (2005–2013) kritisch auseinander. Aufschlussreich ist in unserem Zusammenhang insbesondere ihre theoretische Betrachtung des Glaubenssystems und der in die Dogmatik integrierten Morallehre Ratzingers, sowie dessen Absolutheitsanspruchs. Das erinnert an Ratzingers Predigt als Dekan des Kardinalskollegiums vor dem Konklave in St. Peter am 18. April 2005. In ihr stellt er den „klare(n) Glaube(n) nach dem Credo der Kirche“ dem „Relativismus“ gegenüber, den Ratzinger als das „Hin- und Hertreiben lassen“ von „irgendeiner Lehrmeinung“ bezeichnet, die „als letztes Maß nur das eigene Ich und seine Gelüste gelten lässt“.<sup>47</sup> Die „wahre Version“ der Moral gemäß *Humanae vitae*, so Reisinger, stimmt in den Augen des Lehramtes mit den „kirchlichen Lehren und Geboten, wie sie in Rom vorgegeben werden“ überein. Dagegen verstößt die „verkehrte Version“ „gegen die Natur, den Willen Gottes und die Wahrheit“.<sup>48</sup>

Als höchst widersprüchlich muss man jedoch den Umgang des Präfekten der Glaubenskongregation und seiner kurialen Mitarbeiter mit den tausenden von Missbrauchstätern<sup>49</sup> unter den Priestern in aller Welt bezeichnen: Der Missbrauch durch Priester wird lediglich als Sünde gegen das 6. Gebot (und Verstoß gegen die priesterliche Lebensform) beurteilt und geahndet, nicht aber als ethisch und rechtlich zu verantwortendes Handeln, das auch die Wiedergutmachung gegenüber den Opfern berücksichtigt. Bemerkenswert sind die Einblicke, die der Ulmer Kinderpsychiater Jörg M. Fegert während einer Fachtagung 2003 an der „*Päpstlichen Akademie für das Leben*“ in das Denken und die Mentalität hochrangiger Kleriker nehmen konnte. Diese fragten, „was an der Sünde ‚sexueller Missbrauch von Knaben‘ schlimmer sei als an anderen sexuellen Sünden, schließlich seien solche Übergriffe in den Zehn Geboten nicht erwähnt“. Vielen Anwesenden sei es nicht gleich möglich gewesen, beim Missbrauch von Schutzbefohlenen „das Problem der Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zu verstehen“.<sup>50</sup>

So muss man feststellen, dass die Vertuschung von Missbrauchsfällen durch die Diözesanbischöfe weltweit und insbesondere durch den Präfekten<sup>51</sup> und seine Behörde in mehrfacher Hinsicht *systembedingt ist*:

Zum einen durch die von Ratzinger seit 1980 betriebene enge Anbindung der Moraltheologie an die Dogmatik;<sup>52</sup> zum anderen durch das über Jahre und Jahrzehnte geförderte Misstrauen gegenüber Laienaktivitäten und -organisationen, das Ausdruck eines mangelhaften Verständnisses für die Existenz und Lebensweise der Christen in der säkularen Gesellschaft ist; drittens, die unbedingte Ablehnung liberaler moraltheologischer Ansätze, d.h. die Diskriminierung der autonomen Moral und Verantwortungsethik,<sup>53</sup> die die Grundlage bilden für Gesellschaft, Demokratie, Rechtsstaat und Verfassung; viertens schließlich die Angst davor, dass das Bild der Kirche als Heilsanstalt beschmutzt wird, was eine systematische

---

<sup>46</sup> D. Reisinger/Chr. Röhl: Nur die Wahrheit rettet. Der Missbrauch in der katholischen Kirche und das System Ratzinger (2021), 23, 46f.

<sup>47</sup> Predigt von Kardinal Joseph Ratzinger, Dekan des Kardinalkollegiums, Patriarchalbasilika St. Peter, 18. April 2005.

<sup>48</sup> Vgl. *Das Vera-Prinzip und die kirchliche Moral*, in: Reisinger, a.a.O. 43ff.

<sup>49</sup> Vgl. Reisinger, a.a.O., 22.

<sup>50</sup> Zit. nach Reisinger, a.a.O., 46f.

<sup>51</sup> Ratzinger hatte gemäß der Kurienreform (*Pastor Bonus*) seit 2001 neben seiner Kompetenz der Glaubenskongregation (Straftaten gegen den Glauben) auch „die Strafkompentenz der Glaubenskongregation in Moralsachen“ inne; Reisinger, a.a.O. 20f.

<sup>52</sup> Der Benediktinerabt F. St. Rautenstrauch (+1785) gilt als Begründer der Moraltheologie als selbständiges Studienfach, die er aus der Dogmatik herausgelöst hat, um die zu „Lasterkatalogen“ verkommenen Beichtspiegel abzulösen und die Sittenlehre an Vernunftkriterien zu orientieren, die auch für die Interpretation des Dekalog gelten sollten; vgl. Uertz: Der neuzeitliche Paradigmenwechsel zur Pflichtenkreislehre, in: W. Korff/M. Vogt (Hg.): *Gliederungssysteme angewandter Ethik* (2016), S. 506 ff.

<sup>53</sup> Vgl. Ratzingers Kritik an der *Vernunftmoral*, in: *Brief an die Priester...* (siehe Anm. 27), S. 23.

Aufklärung des Missbrauchsskandals und des Machtmissbrauchs von Klerikern gegenüber Schutzbefohlenen erschwert oder gar ausschließt. Tatsächlich hat Ratzinger das Gegenteil dessen erreicht, was er anstrebte: er hat den Glauben der Kirche als *mystischer Leib Christi* unglaubwürdig gemacht und mit ihm auch die kirchliche Sakramentenlehre.<sup>54</sup>

## Resumee

Die katholische Kirche hat in den vergangenen 1.000 Jahren die Sonderstellung der Kleriker gegenüber den Laien systematisch ausgebaut – durch Pflichtzölibat, Gehorsamspflicht, alleinige Verwaltung der Sakramente und insbesondere das Beichtsakrament. Im 19. Jahrhundert wurde der absolutistische, an Rom orientierte Charakter der Klerikerkirche gar noch als „göttliches Recht“ überhöht (F.-X. Kaufmann). Seit Jahrhunderten hat sie auf klerikale Hierarchien gesetzt und sich damit der Anschlussmöglichkeit an die Moderne in den Weg gestellt. Jetzt entfremdet sie sich zunehmend von ihren Gläubigen. Der sexuelle Missbrauch und seine „lang anhaltende Vertuschung“ wirken wie Brandbeschleuniger. Der Klerikalismus ist ein Haupthindernis für jegliche Kirchenreform.<sup>55</sup>

## LITERATUR:

Doris Reisinger/Christoph Röhl: Nur die Wahrheit rettet. Der Missbrauch in der katholischen Kirche und das System Ratzinger: München 2021.

---

<sup>54</sup> In seinem *Brief* (1980), a.a.O. 12-14, kommt Ratzinger ausführlich zu den „wiederverheirateten Geschiedenen“ zu sprechen; Johannes Paul II. hat zum selben Thema auf der Bischofssynode 1980 eine „Homilie“ gehalten hat. Vgl. *Familiaris consortio* (1981), Nr. 84.

<sup>55</sup> Vgl. F.-X. Kaufmann: Kritik des Klerikalismus, in: FAZ vom 01.07.2019.